



ARBEITSVERTRAG FÜR NICHT-AMATEURSPIELER DER SWISS FOOTBALL LEAGUE

zwischen

1. Dem Swiss Football League-Klub [REDACTED]
(nachfolgend «Klub»)
Verein/Aktiengesellschaft¹ mit Sitz in [REDACTED]
Handelsregisternummer [REDACTED]
Mitglied und Lizenzinhaber der Swiss Football League²
vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

nachfolgend «Arbeitgeber»

und

2. Herrn [REDACTED]
Staatsbürger von [REDACTED]
geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
wohnhaft in [REDACTED]

nachfolgend «Spieler»

beraten durch

[REDACTED]
(Name und Adresse des Spielervermittlers, Anwalts, Vertreters der Spielervereinigung SAFP etc.)³

Für minderjährige Spieler:

gesetzlich vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED]

(Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Vgl. 5 Abs. 1 Reglement der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung sowie Art. 2 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler.

³ Vgl. Art. 18 Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 7. Juni 2010; Art. 26 des FIFA-Spielervermittlerreglements vom 29. Oktober 2007 sowie Art. 2 Abs. 1 des Reglements über die Qualifikation von SFL-Spielern (Version 7.10).

INHALTSVERZEICHNIS

I. VERTRAGSGEGENSTAND 4

ARTIKEL 1	4
-----------	---

II. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS 4

ARTIKEL 2	Dauer des Vertrags	4
ARTIKEL 3	Fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund	4
ARTIKEL 4	Fristlose Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund	5

III. PFLICHTEN DES SPIELERS 5

ARTIKEL 5	Nebenerwerbstätigkeit	5
ARTIKEL 6	Training und Spiele	5
ARTIKEL 7	Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit	5
ARTIKEL 8	Allgemeines Verhalten / Vorbildfunktion / Vermittlung	6
ARTIKEL 9	Teilnahme des Spielers an Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Klubs / Recht am eigenen Bild / Neue Medien	6
ARTIKEL 10	Persönliche Zusammenarbeit des Spielers mit den Medien	7
ARTIKEL 11	Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers	7
ARTIKEL 12	Sportethik	7
ARTIKEL 13	Gesundheitspflege	7
ARTIKEL 14	Pflichten des Spielers bei Krankheit und Unfall	8
ARTIKEL 15	Arztgeheimnis	8
ARTIKEL 16	Militär- oder Zivildienst, Zivilschutzdienst	9
ARTIKEL 17	Ausrüstung und Ausgangskleidung	9
ARTIKEL 18	Tatsächlicher Wohnsitz und Zustelladresse	9

IV. PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS 10

A. ENTLÖHNUNG DES SPIELERS 10

ARTIKEL 19	Grundlohn und Zusatzleistungen	10
ARTIKEL 20	Spesenentschädigung	10
ARTIKEL 21	Verschiedene Zulagen	10

B. LOHN BEI ARBEITSVERHINDERUNG / SOZIALVERSICHERUNGEN 11

ARTIKEL 22	Krankheit	11
ARTIKEL 23	Unfall	11
ARTIKEL 24	Andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen	12
ARTIKEL 25	Berufliche Vorsorge	12

C. FERIEN 12

ARTIKEL 26	12
------------	----

D. WEITERE LEISTUNGEN 12

ARTIKEL 27	Medizinische Betreuung/Ausbildung	12
ARTIKEL 28	Ausrüstung und Kleidung	13

V. ABTRETUNG ODER VERPFÄNDUNG DES LOHNES	13
ARTIKEL 29	13
VI. DEFINITIVER ODER VORÜBERGEHENDER KLUBWECHSEL	13
ARTIKEL 30 Anwendbare Regeln bei definitivem Klubwechsel	13
ARTIKEL 31 Anwendbare Regeln bei vorübergehender Zurverfügungstellung des Spielers an einen anderen Klub	13
VII. FORMALITÄTEN UND BESONDERE VEREINBARUNGEN	14
ARTIKEL 32 Massgebliche Sprache	14
ARTIKEL 33 Sportreglementarische Erfordernisse und gesetzliche Bewilligungen	14
ARTIKEL 34 Änderungen des Vertrags	14
ARTIKEL 35 Vertraulichkeit	14
ARTIKEL 36 Besondere Vereinbarungen zwischen den Parteien	14
VIII. HINTERLEGUNG DES VERTRAGS	15
ARTIKEL 37	15
IX. DISZIPLINARSTRAFEN	15
ARTIKEL 38 Anerkennung der Disziplinargewalt	15
ARTIKEL 39 Konventionalstrafen und andere Sanktionen	15
X. RECHTSSTREITIGKEITEN	16
ARTIKEL 40 Schiedsgerichtsverfahren / Sitz des Schiedsgerichts	16
XI. ANWENDBARES RECHT	17
ARTIKEL 41 Einhaltung der Verbandsregeln	17
ARTIKEL 42 Gesetzesregeln	17
ANHÄNGE:	
ANHANG 1	
ANHANG 2	
ANHANG 3	
ANHANG 4	
ANHANG 5 (falls anwendbar)	
ANHANG 6	
ANHANG 7	
ANHANG 8	

PRÄAMBEL

Der Arbeitgeber ist Mitglied und Lizenzinhaber der Swiss Football League (SFL) und als solcher berechtigt, an der Fussballmeisterschaft der SFL (Super League oder Challenge League) teilzunehmen.

Für die Teilnahme an den sportlichen Wettbewerben, insbesondere an der Fussballmeisterschaft der SFL, benötigt der Spieler die Qualifikation der SFL. Gemäss ihren Statuten bezweckt die SFL die Förderung des Fussballsports in der Schweiz, die Organisation des Nicht-Amateur-Fussballs und dessen Wettspielbetriebs sowie die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder. Im Rahmen dieses Vereinszwecks ist sie verpflichtet und befugt, aus sachlichen Gründen die Teilnahme von Klubs an ihren Wettbewerben (aus sportlichen oder lizenzrechtlichen Gründen) sowie von Spielern (insbesondere aus disziplinarischen und qualifikationsrechtlichen Gründen) zu regeln und gegebenenfalls einzuschränken oder zu untersagen.

Die Parteien sind sich ihrer Abhängigkeit von der SFL als Organisatorin des Nicht-Amateur-Fussballs in der Schweiz und der dazugehörigen sportlichen Wettbewerbe bewusst.

I. VERTRAGSGEGENSTAND

ARTIKEL 1

Der vorliegende Vertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und dem Arbeitgeber.

II. DAUER UND ENDE DES VERTRAGS

ARTIKEL 2 Dauer des Vertrags

Der Vertrag wird für eine bestimmte Dauer, nämlich für die Periode vom [] bis [] abgeschlossen.⁴

ARTIKEL 3 Fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

¹ Unter Einhaltung des Grundsatzes, dass niemand sich auf sein eigenes unrechtmässiges Verhalten berufen darf, kann jede Vertragspartei das Arbeitsverhältnis jederzeit aus wichtigen Gründen fristlos auflösen (Art. 337 Abs. 1 OR).

² Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- die rechtskräftige Nichterteilung oder der Entzug der Qualifikation des Spielers;
- der Umstand, dass der Spieler den Anforderungen der Gesetzgebung über Erwerbstätigkeit und Aufenthalt von Ausländern in der Schweiz nicht mehr genügt;
- die schwerwiegende oder wiederholte Verletzung des vorliegenden Vertrages, der Statuten, der Reglemente oder der Richtlinien der SFL, die der Spieler ausdrücklich akzeptiert hat;
- []
- []
- []⁵

⁴ Es ist zu beachten, dass für *minderjährige* Nicht-Amateurspieler die bestimmte Vertragsdauer nicht mehr als drei Jahre betragen darf (vgl. Art. 18 Abs. 2 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern).

⁵ Die Parteien können zusätzliche wichtige Gründe anführen, z.B a) Abstieg des Klubs; b) rechtskräftige Nichterteilung der Lizenz an den Arbeitgeber; c) rechtskräftige Sperre des Spielers für SFL-Spiele durch die zuständigen Sportinstanzen für eine Dauer von mindestens drei Monaten infolge fehlerhaften Verhaltens.

ARTIKEL 4 Fristlose Vertragsauflösung ohne wichtigen Grund

¹ Löst eine Partei den Vertrag ohne wichtigen Grund fristlos auf, richten sich die Schadenersatzfolgen nach dem Gesetz (Art. 337c bzw. Art. 337d OR) unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5 ff. SFL-Reglement über die Erfüllung laufender Verträge und Art. 17 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern und deren Auslegung durch das TAS.

² Allfällige sportdisziplinarische Sanktionen gegenüber dem Spieler oder dem Klub richten sich insbesondere nach Art. 5 ff. SFL-Reglement über die Erfüllung laufender Spielerverträge und Art. 17 Abs. 3 und 4 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

III. PFLICHTEN DES SPIELERS

ARTIKEL 5 Nebenerwerbstätigkeit

¹ Unter Vorbehalt der Berufslehre darf der Spieler ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers keine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Jeder nachträgliche Wechsel der Nebenerwerbstätigkeit des Spielers bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers.

² Der Arbeitgeber darf die Genehmigung nur verweigern, wenn die beabsichtigte Nebenerwerbstätigkeit es dem Spieler nicht erlaubt, die Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag korrekt zu erfüllen.

ARTIKEL 6 Training und Spiele

Während der ganzen Dauer des vorliegenden Vertrags steht der Spieler dem Arbeitgeber zur Verfügung und ist verpflichtet:

- an allen Trainings, Trainingslagern, Sitzungen und Versammlungen, sei es als einzelner oder im Kollektiv, sowie an allen Spielen des Klubs teilzunehmen;
- an Spielen oder am Training der zweiten Mannschaft oder der U21-Mannschaft des Klubs teilzunehmen, falls diese in der 2. Liga regional oder in einer höheren Spielklasse spielt;
- an allen vom Arbeitgeber im Rahmen der Berufsausübung als nötig erachteten Aktivitäten teilzunehmen, sei es als einzelner oder im Kollektiv, insbesondere an Theoriekursen, Diskussionen und Spielvorbereitungen;
- an allen Reisen in der Schweiz und ins Ausland gemäss den vom Arbeitgeber bestimmten Fahrplänen, Preisen und Verkehrsmitteln teilzunehmen und den Klub während dieser Reisen nicht zu verlassen, ausser bei Vorliegen einer Spezialbewilligung durch den Trainer.

ARTIKEL 7 Erhaltung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit

¹ Der Spieler verpflichtet sich, seine Fähigkeiten und Kräfte vorbehaltlos für den Arbeitgeber einzusetzen, seine körperliche, geistige und psychische Leistungsfähigkeit zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern sowie allgemein alles zu unterlassen, was seinen beruflichen Leistungen oder dem Ansehen des Arbeitgebers abträglich sein könnte.

² Insbesondere verzichtet der Spieler auf:

- jedes Verhalten, das seine körperliche und geistige Leistungsfähigkeit in relevanter Weise kurz-, mittel- oder langfristig beeinträchtigt;
- die Ausübung von anderen Sportarten oder Aktivitäten, auch während seiner Ferien, die eine Verletzungsgefahr mit sich bringen (insbesondere Alpinski, Snowboard, Bob, Deltafliegen, Fallschirmspringen, Reiten, Canyoning);
- die Ausübung irgendwelcher Sportarten (inkl. Fussball) im organisierten Rahmen mit anderen Klubs oder Gruppen ohne vorangehende schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers.

ARTIKEL 8 Allgemeines Verhalten / Vorbildfunktion / Vermittlung

¹ Der Spieler ist gehalten, sich in seinem beruflichen wie privaten Leben so zu verhalten, dass weder sein persönliches Ansehen noch dasjenige des Arbeitgebers oder des Fussballs in Mitleidenschaft gezogen wird.

² Der Spieler ist sich seiner Vorbildfunktion bewusst und verhält sich entsprechend. Er akzeptiert, dass für ihn als in der Öffentlichkeit stehende Person sein Verhalten auf und neben dem Spielfeld hohen sozialen und moralischen Anforderungen genügen muss. Er akzeptiert insbesondere, die im Anhang 8 aufgezählten Handlungen strikte zu unterlassen.

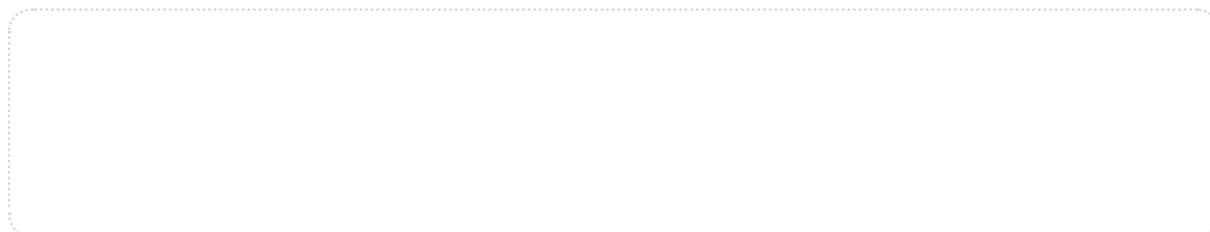
³ Der Spieler verpflichtet sich, als Vermittler ausschliesslich Personen beizuziehen, die im Besitze des Rechtsanwaltpatentes oder einer von einem Mitgliedsverband der FIFA ausgestellten Spielervermittlerlizenz sind.

ARTIKEL 9 Teilnahme des Spielers an Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Klubs / Recht am eigenen Bild / Neue Medien

¹ Der Spieler verpflichtet sich – ohne zusätzliche Entschädigung zum vereinbarten Lohn – an jeder zumutbaren Art von Werbe- und Verkaufsaktivitäten mitzuwirken, die der Arbeitgeber von ihm verlangt. Der Spieler hat keinen Anspruch auf Beteiligung an allfälligen Einkünften, die der Arbeitgeber daraus erzielt.

² Der Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass Bilder jeder Art, die von ihm – allein oder zusammen mit seiner Mannschaft – im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber gemacht worden sind, durch diesen – ohne zusätzliche Entschädigung zum vereinbarten Lohn – in irgendeiner Form, insbesondere auch in neuen technischen Medien (wie Internet, mobile elektronische Geräte, Computerspiele) verwendet und verbreitet werden.

³ Mit schriftlicher Zustimmung des Klubs ist der Spieler berechtigt, sein eigenes Bild selbständig zu verwenden, ohne dem Klub hierfür eine Entschädigung zu entrichten.



ARTIKEL 10 Persönliche Zusammenarbeit des Spielers mit den Medien

- ¹ Der Spieler darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Arbeitgebers oder von mit diesem vertraglich verbundenen Personen mit keinem Medium (Fernsehen, Radio, Presse, Internet-Medien, etc.) eine regelmässige Zusammenarbeit eingehen.
- ² Der Spieler ist zudem stets verpflichtet, keine Aussagen zu machen, die dem Ansehen seiner Mitspieler, seines Trainers, seines Arbeitgebers (Klubs) oder dem Sport ganz allgemein schaden können.

ARTIKEL 11 Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers

- ¹ Persönliche Werbe- und Verkaufsaktivitäten des Spielers sind nur erlaubt, wenn der Arbeitgeber dazu vorgängig seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- ² Dem Spieler ist es untersagt, auf seiner Ausrüstung irgendwelche andere Werbung anzubringen, als jene, die vom Arbeitgeber bestimmt worden ist.
- ³ Ohne vorgängige schriftliche Erlaubnis des Arbeitgebers darf der Spieler weder an einer Autogrammstunde teilnehmen noch Verträge mit einem Ausrüster abschliessen.
- ⁴ Zwischen einem Ausrüster oder einem anderen Werbepartner einerseits und dem Spieler andererseits bereits bestehende Verträge sind grundsätzlich vom Spieler raschmöglichst aufzulösen. Der Arbeitgeber kann jedoch dem Spieler erlauben, einen bestehenden Vertrag mit einem Ausrüster oder Werbepartner weiterzuführen. Eine solche Erlaubnis muss schriftlich erfolgen.

ARTIKEL 12 Sportethik

- ¹ Der Spieler verpflichtet sich, von Dritten keinerlei Leistungen anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, welche zum Ziel haben, das Spielergebnis zu verfälschen.
- ² Der Spieler unterzieht sich den gesetzlichen und verbandsrechtlichen Anti-Doping-Regeln.
- ³ Der Spieler verpflichtet sich, Dritte (Mitspieler, Gegenspieler, Schiedsrichter, Zuschauer etc.), insbesondere während eines Spiels oder eines Trainings, zu achten, ihre Person und Gesundheit zu respektieren und niemals deren Verletzung vorsätzlich herbeizuführen oder in Kauf zu nehmen. Er unterlässt es, insbesondere auf dem Spielfeld, den Schiedsrichter, die Gegenspieler oder das Publikum durch ungebührliche Worte oder Gesten zu provozieren oder zu beleidigen.

ARTIKEL 13 Gesundheitspflege

- ¹ Der Spieler hat sich bei einer Krankenversicherungsgesellschaft oder einer Krankenkasse, gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), für die medizinische und pharmazeutische Betreuung und Versorgung zu versichern und dafür die Kosten selber zu tragen. Der Spieler übergibt dem Arbeitgeber eine Versicherungsbestätigung.

² Der Spieler verpflichtet sich, alle medizinischen Probleme unverzüglich dem offiziellen Arzt des Arbeitgebers mitzuteilen. Konsultiert der Spieler ausserhalb des Klubs Ärzte oder andere berufliche Medizinalpersonen, so informiert er den Arzt des Arbeitgebers unverzüglich über deren Namen und Spezialgebiet.

³ Vor Beginn jeder Saison unterzieht sich der Spieler einer vollständigen Gesundheitskontrolle durch den Arzt des Arbeitgebers. Dieser übergibt dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis, welches ausschliesslich über die Fähigkeit des Spielers zur Berufsausübung Auskunft gibt und keinerlei weiteren medizinischen Informationen enthält. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

⁴ Der Spieler verpflichtet sich, die medizinischen Empfehlungen und Vorschriften der medizinischen Vertrauenspersonen des Arbeitgebers zu befolgen, soweit sie zum Ziel haben, seine volle Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen oder beizubehalten, wie insbesondere Massagen, sportmedizinische Untersuchungen, Impfungen, Therapien, Präventionsmassnahmen. Falls der Spieler die Diagnose des Klubarztes anzweifelt, hat er das Recht auf eigene Kosten die Zweitmeinung eines Facharztes einzuholen.

ARTIKEL 14 Pflichten des Spielers bei Krankheit und Unfall

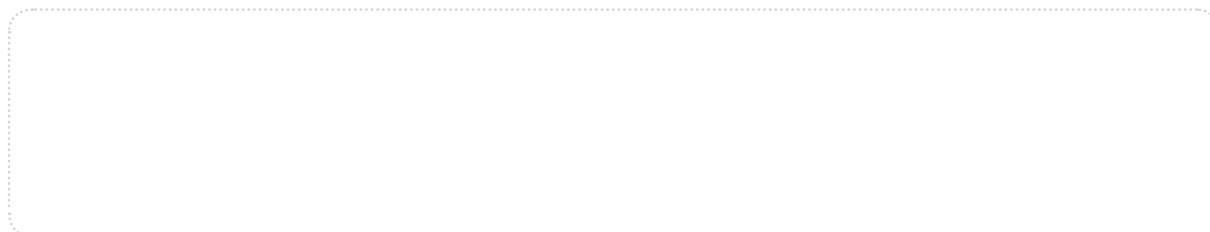
¹ Ist der Spieler aufgrund von (Berufs- oder Nichtberufs-)Unfall oder Krankheit an der Arbeit verhindert, so hat er unverzüglich das Sekretariat des Arbeitgebers, den Trainer oder den Arzt des Arbeitgebers zu informieren.

² Der Spieler ist verpflichtet, sich – soweit es sein Gesundheitszustand erfordert – in Absprache mit dem Klubarzt schnellstmöglich in adäquate medizinische Behandlung zu begeben. Er hat die Empfehlungen des Klubarztes zu befolgen und diesen zu informieren, wenn er aus zwingenden persönlichen oder sachlichen Gründen einen anderen Arzt beizieht.

³ Er ist gehalten, dem Sekretariat des Arbeitgebers (Adresse:
) spätestens zwei Tage nach dem Unfallereignis oder nach Krankheitsbeginn ein vom Arzt des Arbeitgebers oder ausnahmsweise von einem anderen Arzt ausgestelltes Arztzeugnis zukommen zu lassen.

ARTIKEL 15 Arztgeheimnis

Der Spieler entbindet von ihm konsultierte Ärzte oder andere berufliche Medizinalpersonen gegenüber dem offiziellen Arzt des Arbeitgebers vom Arztgeheimnis, soweit es um medizinische Informationen geht, die seine Arbeitsfähigkeit betreffen. Die Klubs sind verpflichtet, dass der Mannschaftsarzt eine vertrauliche Akte über sämtliche Verletzungen des Spielers führt.



ARTIKEL 16 Militär- oder Zivildienst, Zivildienst

- ¹ Die Daten für Militärdienst, Zivildienst oder Zivildienst sind dem Sekretariat des Arbeitgebers raschmöglichst nach deren öffentlichen Aushang mitzuteilen, spätestens jedoch drei Tage nach Empfang des Aufgebots durch die zuständigen Behörden.
- ² Der Spieler ist bemüht, seine dienstlichen Verpflichtungen zu einem für den Arbeitgeber möglichst günstigen Zeitpunkt zu leisten.

ARTIKEL 17 Ausrüstung und Ausgangskleidung

- ¹ Die Ausrüstung wird dem Spieler vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber kann ihm auch Ausgangskleider zur Verfügung stellen. Ausrüstung und Ausgangskleidung bleiben im Eigentum des Arbeitgebers und sind ihm vom Spieler bei Vertragsende zurückzugeben. Der Spieler verpflichtet sich, diese mit Sorgfalt zu gebrauchen.
- ² Der Spieler verpflichtet sich, bei allen sportlichen Aktivitäten des Arbeitgebers die von diesem zur Verfügung gestellte Ausrüstung zu verwenden (Leibchen, Sporthosen, Socken, Schuhe, Überkleider, Taschen usw.).
- ³ Der Arbeitgeber schreibt dem Spieler die Marke der Ausrüstung verbindlich vor. Respektiert der Spieler diese Verpflichtung nicht, und wird der Arbeitgeber deswegen zur Bezahlung einer Konventionalstrafe an die Ausrüstungsmarke verpflichtet, so kann der Arbeitgeber diese Konventionalstrafe vom Spieler zurückfordern.
- ⁴ Der Arbeitgeber kann die Ausrüstung des Spielers mit Werbeaufschriften versehen, ohne dass der Spieler dafür einen Anspruch auf Entschädigung hat.
- ⁵ Der Spieler verpflichtet sich, die vom Arbeitgeber allenfalls zur Verfügung gestellte Ausgangskleidung bei allen nicht sportlichen Aktivitäten zu tragen, an denen er als Mitglied oder Repräsentant des Klubs teilnimmt. Dies gilt insbesondere bei Auftritten in den Medien (TV, Medienkonferenzen, Sponsorenanlässe, etc.).
- ⁶ Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Klubs darf der Spieler für das Tragen der Ausrüstung oder der Ausgangskleidung von Dritten keine geldwerten Vorteile entgegennehmen.

ARTIKEL 18 Tatsächlicher Wohnsitz und Zustelladresse

- ¹ Ohne gegenseitige schriftliche Erlaubnis des Arbeitgebers, muss der Spieler seinen effektiven Wohnsitz in einem Umkreis von höchstens km⁶ Entfernung von den sportlichen Installationen des Arbeitgebers haben. Hat der Spieler Schwierigkeiten, in diesem Umkreis eine adäquate Unterkunft zu finden, unterstützt ihn der Arbeitgeber in seiner Suche, bis eine solche gefunden ist.

⁶ Vom Arbeitgeber auszufüllen.

² Mitteilungen des Arbeitgebers können dem Spieler rechtsgültig an die in Anhang 2 des Vertrages erwähnte Adresse zugestellt werden. Der Spieler ist verpflichtet, jede spätere Änderung dieser Zustelladresse dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird die Änderungsanzeige unterlassen, so gelten Mitteilungen des Arbeitgebers als rechtsgültig zugestellt, wenn sie an die letzte dem Arbeitgeber ausdrücklich mitgeteilte Zustelladresse erfolgt sind.

IV. PFLICHTEN DES ARBEITGEBERS

A. ENTLÖHNUNG DES SPIELERS

ARTIKEL 19 Grundlohn und Zusatzleistungen

¹ Der Arbeitgeber überweist dem Spieler monatlich den Grundlohn, dessen Höhe im Anhang 3 dieses Vertrages aufgeführt ist. Der Arbeitgeber kann dem Spieler zusätzlich ergänzende Leistungen entrichten (vgl. Anhang 3).

² Grundlohn und allfällige Zusatzleistungen sowie die Zahlungsmodalitäten (Zahlungsart, Fristen) sind im von den Vertragsparteien unterzeichneten Anhang 3 in Bruttobeträgen festgelegt.

ARTIKEL 20 Spesenentschädigung

¹ Der Arbeitgeber entschädigt den Spieler für die Spesen, die diesem durch seine Berufsausübung entstehen, ausschliesslich nach Massgabe der im Anhang 3 vereinbarten Beträge.

² Bei Auswärtsspielen gehen die Reisespesen, ab dem offiziellen Abreiseort, zulasten des Arbeitgebers. Dasselbe gilt für die vom Arbeitgeber bei diesen Anlässen bestellten Mahlzeiten.

³ Alle Trainingslagerkosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers, sofern nicht für den Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.

ARTIKEL 21 Verschiedene Zulagen

¹ Als Arbeitnehmer hat der Spieler Anrecht auf die Zulagen, welche die Gesetzgebung des Kantons vorsieht, in welchem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Es obliegt dem Arbeitgeber, im Namen des Spielers die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

² Gemäss der massgebenden kantonalen Gesetzgebung werden die Familienzulagen jeweils auf das Monatsende entweder durch den Arbeitgeber oder direkt durch die zuständige Familienausgleichskasse ausbezahlt. Dasselbe gilt für allfällige Geburtszulagen.

B. LOHN BEI ARBEITSVERHINDERUNG / SOZIALVERSICHERUNGEN

ARTIKEL 22 Krankheit⁷

Im Krankheitsfall berechnet sich der Lohn des Nicht-Amateurspielers der Swiss Football League entweder nach der gesetzlichen Regelung (a) oder nach den vertraglichen Regelungen (b) und (c), je nachdem, ob der Spieler bzw. Arbeitgeber eine kollektive Krankenversicherung abgeschlossen hat oder nicht (*Zutreffendes ankreuzen*):

- a) **Gesetzliche Regelung**
Bei unverschuldeter Krankheit des Spielers ist Art. 324a OR anwendbar. Im ersten Dienstjahr richtet der Arbeitgeber dem Spieler den Lohn für drei Wochen aus (Art. 324a Abs. 2 OR). Nachher entrichtet der Arbeitgeber den Lohn gemäss der Berner Skala (Art. 324a Abs. 2 in fine OR).
- b) **Kollektive Lohnausfallversicherung für Profisportler (Sympany Versicherungen AG)**
Hat der Spieler eine Lohnausfallversicherung für Profisportler abgeschlossen, welche mindestens 80 % des Lohnes während 730 von 900 Tagen deckt, und zahlt der Arbeitgeber dafür mindestens die Hälfte der Prämien, so ist der Arbeitgeber von der Pflicht zur Lohnfortzahlung gemäss vorstehendem Absatz (a) befreit (Art. 324a Abs. 4 OR). Hat der Arbeitnehmer eine solche Versicherung abgeschlossen, bilden deren Allgemeine Bedingungen einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 5). Die von der Versicherung allenfalls formulierten Vorbehalte sind auf den Spieler anwendbar.
- c) **Andere vertragliche Regelung**
Hat der Arbeitgeber eine kollektive Krankenversicherung abgeschlossen, welche mindestens 80 % des Lohnes während 720 von 900 Tagen deckt, und zahlt er dafür mindestens die Hälfte der Prämien, so ist er von der Pflicht zur Lohnfortzahlung gemäss vorstehendem Absatz (a) befreit (Art. 324a Abs. 4 OR). Hat der Arbeitgeber eine solche Versicherung abgeschlossen, bilden deren Allgemeine Bedingungen einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags (Anhang 5). Die von der Versicherung allenfalls formulierten Vorbehalte sind auf den Spieler anwendbar.

ARTIKEL 23 Unfall⁷

a) Gesetzliche Regelung

Bei Unfall des Spielers ist dieser gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) versichert. Die vom Arbeitgeber bei unverschuldetem Unfall des Spielers zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach Art. 324b OR, ergänzt durch die Berner Skala.

b) Ergänzung zur gesetzlichen Regelung

Hat der Arbeitgeber in Ergänzung der gesetzlichen Regelung eine kollektive Zusatzversicherung für den durch das UVG nicht gedeckten Lohnanteil abgeschlossen, so ist er von der Lohnfortzahlungspflicht insoweit befreit, als die Versicherungsleistungen den gemäss Art. 324b OR zu erbringenden

⁷ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Art. 22, 23 und 24 ist ausgeschöpft, sobald für die Arbeitsverhinderung unter einem dieser Artikel der Lohn für die erforderliche Dauer (z.B. für eine dreiwöchige Krankheit während des ersten Dienstjahres) weiterbezahlt worden ist.

Leistungen gleichwertig sind. Im Falle des Abschlusses einer solchen Zusatzversicherung bilden deren Allgemeine Bedingungen einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages (Anhang 5). Die von der Versicherung allenfalls formulierten Vorbehalte sind auf den Spieler anwendbar.

ARTIKEL 24 Andere unverschuldete Arbeitsverhinderungen⁷

¹ Ist der Spieler aufgrund der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (obligatorischer Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutzdienst) an der Arbeitsleistung verhindert, so entrichtet ihm der Arbeitgeber den im vorliegenden Vertrag vorgesehenen Fixlohn gemäss der Berner Skala, sofern er vom Spieler die Erwerbsersatz-Formulare erhalten hat.

² Der Fixlohn berechnet sich in jedem Fall aus dem monatlichen Grundlohn und allfälligen Zusatzleistungen ohne allfällige Spielprämien, es sei denn, der Spieler hat am ganzen oder an einem Teil des Spiels teilgenommen.

ARTIKEL 25 Berufliche Vorsorge

¹ Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliden-Vorsorge (BVG) ist der Spieler obligatorisch der beruflichen Vorsorge unterstellt. Infolgedessen hat sich der Arbeitgeber der Vorsorgestiftung angeschlossen, die im Register der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen eingetragen ist.

² Der Spieler hat Anspruch auf Abdeckung der Risiken gemäss gesetzlicher Vorschrift.

C. FERIEN

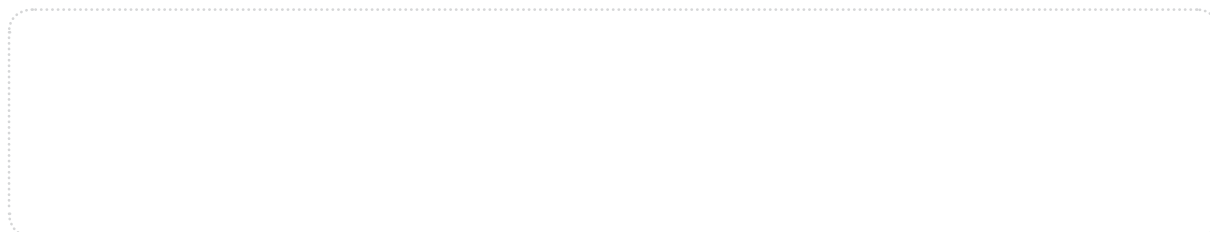
ARTIKEL 26

Gemäss Artikel 329a Abs. 1 OR hat der Spieler Anspruch auf 4 Wochen bezahlte Ferien pro Jahr, bis zu seinem 20. Altersjahr auf 5 Wochen pro Jahr. Der Zeitpunkt der Ferien wird durch den Arbeitgeber in der spielfreien Zeit angesetzt. Dieser nimmt dabei in angemessener Weise Rücksicht auf die Bedürfnisse des Spielers.

D. WEITERE LEISTUNGEN

ARTIKEL 27 Medizinische Betreuung/Ausbildung

¹ Der Arbeitgeber stellt dem Spieler medizinisches Fachpersonal zur Verfügung, bestehend aus mindestens einem diplomierten Physiotherapeuten, einem Masseur und dem offiziellen Arzt des Arbeitgebers. Die Leistungen dieser Fachpersonen sowie die Leistungen eines auf Anweisung des Arztes des Arbeitgebers beigezogenen Spezialisten sind für den Spieler kostenlos, sofern es um eine Behandlung zur Erhaltung, Wiedererlangung oder Förderung der Arbeitsfähigkeit des Spielers als Fussballer geht.



² Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Arbeitgeber den minderjährigen Spieler bei dessen nicht fussballbezogenen Ausbildung.

ARTIKEL 28 Ausrüstung und Kleidung

¹ Der Arbeitgeber stellt dem Spieler eine komplette Ausrüstung sowie gegebenenfalls eine Ausgangsbekleidung zur Verfügung. Diese bleiben im Eigentum des Arbeitgebers.

² Der Klub kann als Kautions für die dem Spieler zur Verfügung gestellte Ausrüstung und Kleidung einen Betrag in der Höhe des Lohnes für eine Arbeitswoche zurückbehalten.⁸

V. ABTRETUNG ODER VERPFÄNDUNG DES LOHNES

ARTIKEL 29

Gemäss Art. 325 OR kann der Spieler künftige Lohnforderungen aus dem vorliegenden Vertrag weder abtreten noch verpfänden. Vorbehalten ist die Sicherung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten im Umfang der Pfändbarkeit des Lohnes.

VI. DEFINITIVER ODER VORÜBERGEHENDER KLUBWECHSEL

ARTIKEL 30 Anwendbare Regeln bei definitivem Klubwechsel

¹ Verlässt der Spieler definitiv seinen schweizerischen Klub, um in einem anderen schweizerischen Klub zu spielen, sind die einschlägigen Regeln des SFV und der SFL anwendbar. Erfolgt der Wechsel am Ende der Saison und hat der Spieler für die neue Saison mit einem andern Klub der SFL einen Arbeitsvertrag unterzeichnet, kann der Spieler die Saisonvorbereitung bereits mit dem neuen Klub bestreiten, sofern der alte Klub dazu seine schriftliche Zustimmung erteilt.

² Verlässt der Spieler definitiv seinen schweizerischen Klub, um in einem ausländischen Klub zu spielen, sind die einschlägigen Regeln der FIFA oder der UEFA anwendbar.

ARTIKEL 31 Anwendbare Regeln bei vorübergehender Zurverfügungstellung des Spielers an einen anderen Klub

¹ Wechselt der Spieler leihweise zu einem anderen Klub, bleibt der vorliegende Vertrag grundsätzlich weiter bestehen. Die Parteien können jedoch den Vertragsinhalt abändern, namentlich den Vertrag bei Eingehung eines Arbeitsvertrages mit dem entleihenden Klub suspendieren oder eine Lohnreduktion vereinbaren.

² Der Arbeitgeber und der neue Klub verständigen sich gegenseitig über die vertraglichen Pflichten⁹, die der Spieler vorübergehend zugunsten des neuen Klubs zu erfüllen hat.

⁸ Vgl. Art. 323a OR.

⁹ Es handelt sich insbesondere um die Pflichten gemäss den Artikeln 6 bis 18 des vorliegenden Vertrags.

VIII. HINTERLEGUNG DES VERTRAGS

ARTIKEL 37

- ¹ Der vorliegende Vertrag sowie die Anhänge 1 bis 8¹¹ sind in drei, durch beide Vertragsparteien unterzeichneten Originalexemplaren abgefasst. Beide Parteien bestätigen, bei Vertragsunterzeichnung ein Vertragsoriginal mit allen Anhängen erhalten zu haben.
- ² Der Arbeitgeber hinterlegt das dritte Originalexemplar des vorliegenden Vertrags mit allen Anhängen bei der Swiss Football League. Diese ist verpflichtet, die Unterlagen vertraulich zu behandeln. Bei allfälligen Abweichungen zwischen den drei Originalexemplaren ist das hinterlegte Exemplar massgebend.
- ³ Jede spätere Änderung des Vertrages oder seiner Anhänge muss ebenfalls in drei unterzeichneten Originalexemplaren abgefasst werden. Das dritte Exemplar wird vom Arbeitgeber bei der SFL hinterlegt.
- ⁴ Die Parteien erklären ausdrücklich, dass zwischen ihnen keine anderen Abmachungen bestehen als jene, die sich aus den bei der SFL hinterlegten Dokumenten ergeben.

IX. DISZIPLINARSTRAFEN

ARTIKEL 38 Anerkennung der Disziplinargewalt

Der Spieler anerkennt die Disziplinargewalt des Arbeitgebers. Beide Parteien anerkennen zudem die Disziplinargewalt der SFL, des SFV, von Swiss Olympic, der UEFA sowie der FIFA.

ARTIKEL 39 Konventionalstrafen und andere Sanktionen

- ¹ Verletzt der Spieler schuldhaft die aus dem vorliegenden Vertrag resultierenden Pflichten in schwerwiegender Weise oder wiederholt, oder werden ihm gegenüber von einem Sportorgan

¹¹ Anhang 5 bildet nur Vertragsbestandteil, wenn gemäss Art. 22 und 23 eine versicherungsvertragliche Deckung des Krankheits- bzw. Unfallrisikos besteht.

(SFL, SFV, Swiss Olympic, UEFA, FIFA) Sanktionen verhängt, so kann der Arbeitgeber gegen den Spieler die im Anhang 6 des vorliegenden Vertrages vorgesehenen Konventionalstrafen (i.S.v. Art. 160 ff. OR) aussprechen.

² Durch ein Sportorgan (SFL, SFV, Swiss Olympic, UEFA, FIFA) gegenüber dem Arbeitgeber verhängte Bussen können auf den Spieler überwältzt werden, falls dieser die Busse durch sein schuldhaftes Fehlverhalten (Grob Fahrlässigkeit oder Absicht) verursacht hat. In diesem Fall ist der Arbeitgeber befugt, den entsprechenden Betrag vom Bruttolohn des Spielers abzuziehen.

³ Ist der Spieler aufgrund einer Sperre, die von der SFL, dem SFV, Swiss Olympic, der UEFA oder der FIFA wegen einer grob schuldhaften Verletzung statutarischer oder reglementarischer Pflichten verhängt worden ist, verhindert an offiziellen Spielen teilzunehmen, so kann der Arbeitgeber die Entlohnung des Spielers herabsetzen oder in krassen Fällen für die Dauer der Sperre suspendieren.

X. RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL 40 Schiedsgerichtsverfahren / Sitz des Schiedsgerichts

¹ Die Parteien vereinbaren für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag (inkl. Anhänge) die ausschliessliche Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gemäss folgenden Regeln:

- a. Besteht nach den Statuten und Reglementen der SFL eine paritätisch aus Klub- und Spielervertretern zusammengesetzte *Rechtskommission* unter neutralem Vorsitz, welche für die Beurteilung von Streitigkeiten aus Arbeitsverträgen zwischen Klubs und Spielern zuständig ist, so entscheidet erstinstanzlich diese Rechtskommission. Ihre Entscheidung kann an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) in Lausanne weitergezogen werden, welches mit voller Kognition und – unter Vorbehalt zwingender staatlicher Rechtsmittel – endgültig entscheidet.
- b. Besteht keine zuständige Rechtskommission im Sinne von lit a (vorstehend), ist vorerst ein *Schlichtungsverfahren* vor der Schlichtungskommission der SFL durchzuführen.¹² Kommt innert zwanzig Tagen nach Anrufung der Schlichtungskommission keine einvernehmliche Lösung zustande, kann jede Vertragspartei das TAS anrufen, welches mit voller Kognition und – unter Vorbehalt zwingender staatlicher Rechtsmittel – endgültig entscheidet.

² Die Rechtskommission hat ihren Sitz am Sitz der SFL, d.h. in Muri bei Bern. Das TAS hat seinen Sitz in Lausanne.

¹² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 9 ff. des SFL-Reglements über die Erfüllung laufender Spielerverträge vom 14. Juni 2002.

XI. ANWENDBARES RECHT

ARTIKEL 41 Einhaltung der Verbandsregeln

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Richtlinien des SFV, der SFL, von Swiss Olympic, der UEFA und der FIFA sowie derjenigen des Klubs und unterwerfen sich diesen Verbandsregeln. Die wichtigsten Dokumente sind im Anhang 1 aufgeführt.

² Der Spieler bestätigt, dass er vor Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags die Möglichkeit gehabt hat, die vorgenannten Dokumente, welche im Sekretariat/Büro des Klubs aufliegen, zur Kenntnis zu nehmen. Auf Wunsch erhält er Kopien davon. Mit Unterzeichnung des Vertrages erklärt er ausdrücklich, diese Dokumente, in ihrer jeweils aktuellen Version, als integrierende Vertragsbestandteile zu akzeptieren.

ARTIKEL 42 Gesetzesregeln

Der vorliegende Vertrag inklusive seiner Anhänge untersteht schweizerischem Recht, insbesondere den Art. 319 ff. OR (Arbeitsvertrag).

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

Unterschrift des Arbeitgebers

gegebenfalls seines Beraters
(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Zweitunterschrift
(falls erforderlich)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(für minderjährige Spieler)

ANHÄNGE:

ANHANG 1: Liste der wichtigsten Statuten, Reglemente und Richtlinien der SFL, des SFV, der UEFA, der FIFA und des Klubs

ANHANG 2: Zustelladresse des Spielers

ANHANG 3: Entlöhnung des Spielers

ANHANG 4: Berner Skala

ANHANG 5: Allgemeine Bedingungen der durch den Spieler abgeschlossenen Lohnausfallversicherung für Profisportler (Sympany Versicherungen AG) oder des durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages betreffend Erwerbsausfall bei Krankheit bzw. Unfall (**falls anwendbar**)

ANHANG 6: Konventionalstrafen des Arbeitgebers

ANHANG 7: Erklärung gegen Doping

ANHANG 8: Verhaltenskodex

REGELWERK SFL, SFV ETC.**SFL**

- Statuten der Swiss Football League
- Reglement für den Spielbetrieb der Swiss Football League
- Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL
- Reglement über die Qualifikation von SFL-Spielern
- Status der Nicht-Amateurspieler der SFL
- Reglement für die Lizenzerteilung an SFL-Klubs
- Reglement über das Disziplinarwesen der SFL
- Richtlinien der SFL betreffend die Beziehungen zu den Medienvertretern
- Reglement für die Werbung auf der Spielerausrüstung
- Reglement der SFL über die Erfüllung laufender Spielerverträge

SFV

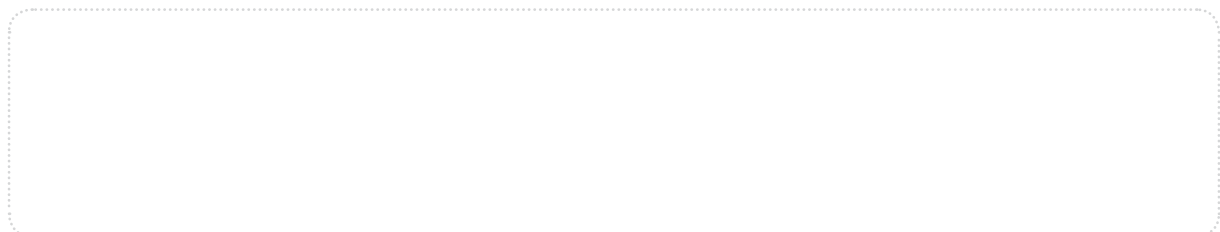
- Statuten
- Wettspielreglement
- Rechtspflege-Reglement
- Schweizer-Cup-Reglement
- Trainerreglement

UEFA

- Statuten der UEFA
- Rechtspflegeordnung der UEFA
- UEFA-Ausrüstungsreglement

FIFA

- Statuten der FIFA und deren Ausführungsbestimmungen
- Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
- Spielervermittler-Reglement
- Disziplinarreglement

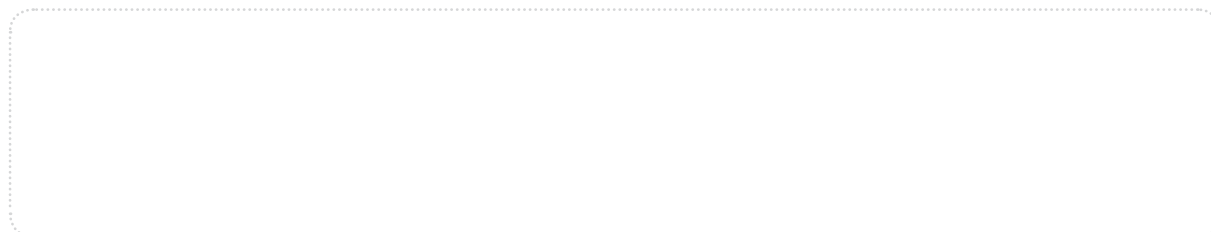


SWISS OLYMPIC

- Doping-Statut

KLUB (ARBEITGEBER)

- 
- 



ANHANG 2

ZUSTELLADRESSE DES SPIELERS

Der Spieler erklärt, dass ihm Mitteilungen des Arbeitgebers rechtsgültig an die folgende Adresse zugestellt werden können:

Jeder spätere Wechsel des Wohnsitzes muss dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. In Ermangelung einer schriftlichen Mitteilung der Adressänderung durch den Spieler kann der Arbeitgeber dem Spieler Mitteilungen rechtsgültig an die letzte ihm bekanntgegebene Zustelladresse senden.

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

gegebenfalls seines Beraters
(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(für minderjährige Spieler)

ENTLÖHNUNG DES SPIELERS

Die Entlohnung des Spielers setzt sich aus folgenden **Bruttobeträgen** zusammen:¹

1. Jährlicher Grundlohn (ausbezahlt in zwölf monatlichen Teilbeträgen):

2. Spesen:

3. Spezialprämien:

4. Sonstiges:

Der Arbeitgeber überweist den Lohn (Ziffer 1) am Ende jeden Monats (Art. 323 Abs. 1 OR). Die Berechnung der Prämien (Ziffer 3) wird jeweils am Monatsende festgelegt. Der Arbeitgeber überweist die fälligen Prämien mit dem Lohn des folgenden Monats und übergibt dem Spieler dazu eine

¹ Die Parteien füllen jene Rubriken aus, die für sie zutreffen.

detaillierte Abrechnung.

Die Skala der unter Ziffer 3 vorgesehenen Prämien wird jedes Jahr überprüft und ist Gegenstand einer neuen Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Spieler. Für Freundschafts-, Vorbereitungs- oder Trainingsspiele und ähnliche Spiele werden keinerlei Prämien ausbezahlt.

Die Entlohnung unterliegt den gesetzlichen **Sozialversicherungsabzügen** (AHV, IV, EO, AIV, UVG, BVG und weitere). Der Spieler bezahlt die Arbeitnehmerbeiträge.

Die Entlohnung unterliegt ausserdem den **Einkommenssteuern** (gegebenenfalls als Quellensteuer), welche von Gesetzes wegen ausschliesslich zu Lasten des Spielers gehen.

Vereinbaren die Parteien ausdrücklich einen **Nettolohn**, so werden alle Sozialversicherungsabgaben sowie die Quellensteuern vollumfänglich durch den Klub bezahlt.

Die in diesem Anhang aufgeführten Beträge werden vom Arbeitgeber pünktlich auf folgendes Konto des Spielers überwiesen:

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

Unterschrift des Arbeitgebers

gegebenfalls seines Beraters
(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Zweitunterschrift
(falls erforderlich)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(für minderjährige Spieler)

BERNER SKALA

Im Falle unverschuldeter Arbeitsverhinderung des Spielers (Art. 324a OR) hat dieser Anspruch auf Lohnfortzahlung während einer gewissen Dauer, die sich nach Massgabe seiner Anzahl Dienstjahre bestimmt:

Anzahl Dienstjahre	Dauer des Lohnanspruchs
ab 3 Monaten	3 Wochen
ab 1 Jahr	1 Monat
ab 3 Jahren	2 Monate
ab 5 Jahren	3 Monate
ab 10 Jahren	4 Monate
ab 15 Jahren	5 Monate
ab 20 Jahren	6 Monate

KONVENTIONALSTRAFEN DES ARBEITGEBERS

Im Falle schwerwiegender oder wiederholter Vertragsverletzung oder im Falle einer durch ein Sportorgan (SFL, SFV, Swiss Olympic, UEFA, FIFA) ausgesprochenen Sanktion kann der Arbeitgeber gegen den fehlbaren Spieler eine der Schwere des Vergehens entsprechende Konventionalstrafe aussprechen (Art. 160 ff OR):

1. Im Falle missbräuchlichen Verhaltens *ausserhalb des Spielfeldes* (wiederholte, unentschuldigte Verspätungen beim Training; verspätete unentschuldigte Rückkehr aus den Ferien; wiederholte unentschuldigte Absenzen; Verletzung der Vertragspflichten; Beeinträchtigung des Ansehens des Klubs), eine Strafe von maximal CHF [REDACTED]¹
2. Im Falle ungebührlichen Verhaltens, beleidigender Äusserungen oder eines physischen Angriffs ohne Verletzungsfolge gegenüber einem Dritten *auf dem Spielfeld* (namentlich gegenüber dem Schiedsrichter, einem anderen offiziellen Vertreter, einem Gegenspieler oder einer Person aus dem Publikum), eine Strafe von maximal CHF [REDACTED]

Im Falle der einer Drittperson auf dem Spielfeld absichtlich zugefügten Verletzung eine Strafe von maximal CHF [REDACTED]

In allen Fällen muss die Strafe der Schwere des Fehlverhaltens des Spielers angemessen sein.

Bei besonders schwerem Fehlverhalten sowie im Wiederholungsfalle können die vorgenannten Beträge bzw. Prozentsätze erhöht, maximal verdoppelt, werden. Zudem kann der Arbeitgeber den Spieler sperren.

¹ Die Angabe kann auch in Prozenten des Bruttolohns erfolgen.

Durch die Verhängung einer Konventionalstrafe verzichtet der Arbeitgeber weder auf sein Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen, noch darauf, einen allfälligen Schadenersatz auf dem Rechtsweg einzufordern.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

Unterschrift des Arbeitgebers

gegebenfalls seines Beraters

(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Zweitunterschrift

(falls erforderlich)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

(für minderjährige Spieler)

ERKLÄRUNG GEGEN DOPING**1. Präambel**

Laut Doping-Statut von Swiss Olympic (Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen, die von Antidoping Schweiz verabschiedet werden, sowie laut dem inhaltsgleichen Dopingreglement des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) ist die (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Verwendung von verbotenen Substanzen sowie die (beabsichtigte oder unbeabsichtigte) Anwendung untersagter Methoden gemäss der jährlich aktualisierten Dopingliste von Antidoping Schweiz, die auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beruht, verboten.

Der Arbeitgeber befolgt diese Normen und ist vorbehaltlos bestrebt, für seine Spieler namentlich gesundheitsschädigende Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung verbotener Substanzen bzw. Methoden eintreten können. Zudem sollen Arbeitgeber und Spieler vor zivilrechtlichen und gerichtlichen Folgen einer allfälligen (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Anwendung verbotener Substanzen bzw. Methoden geschützt werden. Zu diesem Zweck sind der Arbeitgeber und der Spieler übereingekommen, vorliegende Erklärung zu unterzeichnen.

2. Einverständniserklärung

Der unterzeichnete Spieler erklärt sich hiermit bereit, sich Dopingkontrollen zu unterziehen und zu diesem Zwecke jederzeit auf erste Aufforderung hin, sei es vor, während oder nach Wettkämpfen (Meisterschafts- und Cupspiele der SFL bzw. des SFV, Spiele in der Europa-League oder Champions League, Trainingsspiele, etc.), sei es ausserhalb von Wettkämpfen, Urin- oder Blutproben abzugeben.

Spieler, die in einem so genannten Kontrollpool integriert sind, sind sich bewusst, dass ihnen spezifische Pflichten betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt obliegen. Diese Pflichten beruhen auf den Ausführungsbestimmungen zum Statut, die jederzeit auf www.antidoping.ch eingesehen und bezogen werden können.

3. Dopingkontrolle / Analyse

Die zur Durchführung von Kontrollen erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Spielers bleiben auf das unbedingt erforderliche Mass beschränkt. Bei der Abgabe von Urin- oder Blutproben ist einzig das zuständige Dopingkontrollpersonal anwesend. Über sämtliche Kontrollen wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches vom Dopingkontrolleur und vom Spieler zu unterzeichnen ist.

Die Urin- oder Blutproben werden anonymisiert und einem von der WADA akkreditierten Labor zur Analyse auf verbotene Substanzen und auf die Anwendung untersagter Methoden zugesandt. Die interne Zuordnung der anonymisierten Proben ist garantiert und wird mit der Unterschrift unter das Protokoll der Dopingkontrolle durch den Spieler anerkannt.

Antidoping Schweiz wird vom Labor über die Analyseresultate informiert.

Falls die Analyse der A-Probe einen positiven Befund ergibt, d.h. falls verbotene Substanzen ermittelt werden oder der Nachweis für die Anwendung untersagter Methoden erbracht wird, veranlasst Antidoping Schweiz die allfällige Analyse der B-Probe. Bestätigt letztere den Befund der Analyse der A-Probe oder verzichtet der Spieler auf die Analyse der B-Probe, gilt die Dopingkontrolle als positiv.

4. Sanktionen

Ein positiver Befund wird von Antidoping Schweiz dem Spieler sowie dem Dopingverantwortlichen des SFV mitgeteilt. Der SFV kann den Klubpräsidenten sowie den Klubarzt des Spielers informieren.

Eine allfällige Sanktionierung des Spielers erfolgt gestützt auf das Statut und dessen Ausführungsbestimmungen. Durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic verhängte Sanktionen können vom Spieler, von Antidoping Schweiz, vom nationalen und vom internationalen Verband sowie von der WADA beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne angefochten werden.

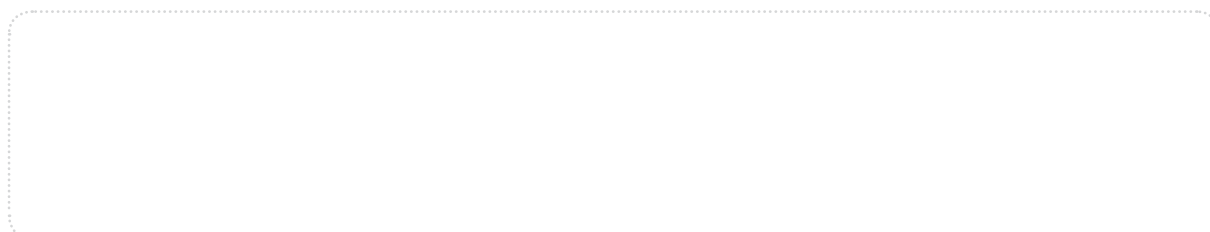
Zusätzliche Sanktionen durch den SFV bleiben vorbehalten.

Jegliche Sanktionierung des Spielers erfolgt unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit.

5. Geheimhaltungspflicht

Der Klubpräsident sowie der Klubarzt des Spielers verpflichten sich, die Ergebnisse von Dopingkontrollen keinen Drittpersonen mitzuteilen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt uneingeschränkt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Urin- oder Blutproben sowie Analyseunterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Spielers nicht zu anderen Zwecken als der Dopingbekämpfung verwendet werden. Die Ergebnisse werden beim Klubarzt in der Krankengeschichte des Spielers archiviert und unterstehen den massgeblichen Aufbewahrungsvorschriften.



6. Vertragsverletzung

Gibt ein Spieler trotz Aufforderung keine Urin- oder Blutprobe zur Dopingkontrolle ab (Verweigerung), so stellt dies ein Dopingvergehen dar und wird gemäss Ziffer 4 (vorstehend) sanktioniert.

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

gegebenfalls seines Beraters
(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Zweitunterschrift
(falls erforderlich)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(für minderjährige Spieler)

VERHALTENSKODEX**Verhaltenskodex für Spieler der Swiss Football League**

Der Spieler ist sich bewusst, dass er in seiner Rolle als Spitzensportler im schweizerischen Fussball eine öffentliche Person ist und dementsprechend spezielle Verantwortung trägt. Insbesondere ist er sich bewusst, dass er sowohl im privaten als auch im öffentlichen Leben als Vorbild betrachtet wird. Er bemüht sich, in allen Bereichen ein **positives Vorbild** zu sein. Der Spieler ist der wichtigste Repräsentant des Klubs gegen aussen. Sein Verhalten bestimmt wesentlich das Image und den Ruf des Klubs und des Fussballs.

Die folgenden nicht abschliessend genannten Prinzipien hält der Spieler ein:**Verhalten im Strassenverkehr**

Der Spieler respektiert vollumfänglich die Gesetze und Regeln im Strassenverkehr. Er unterlässt strikte das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit (Rasen) und das Fahren in einem gesetzlich nicht erlaubten alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluss von Drogen.

Verantwortungsvoller Konsum von Alkohol

Der Spieler verpflichtet sich, insbesondere in der Öffentlichkeit Alkohol nur massvoll und verantwortungsbewusst zu geniessen.

Konsum von und Handel mit Drogen

Der Spieler distanziert sich von jeglichem Handel und Konsum von Drogen (Cannabis, Kokain, Heroin, Ecstasy, usw.). Er ist sich bewusst, dass einige dieser Substanzen auch auf der Dopingliste stehen (z.B. Cannabis).

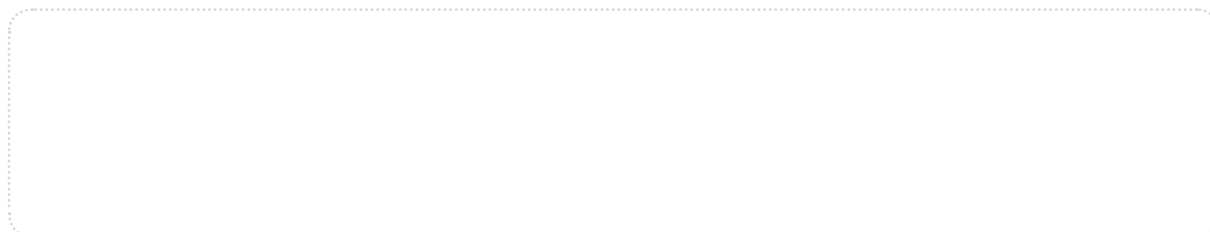
Keine sexuellen Belästigungen und Übergriffe

Der Spieler achtet die Integrität aller Personen in seinem persönlichen Umfeld und insbesondere im Umfeld des Klubs (Klubmitglieder, Funktionäre, Fans etc.). Er verurteilt Belästigungen und Übergriffe in jeder Form – verbal, nonverbal, mit Körperkontakt.

(Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr befinden sich per Gesetz im Schutzalter. Sexuelle Handlungen mit Kindern, die im Schutzalter sind, werden strafrechtlich verfolgt, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten mehr als drei Jahre beträgt.)

Respektvoller Umgang mit allen

Der Spieler verhält sich gegenüber allen Mitmenschen respektvoll. Er greift andere in keiner Form wegen Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer Herkunft, religiöser und politischer Ausrichtung an und verletzt niemanden physisch oder psychisch.



Keine Wetten im schweizerischen Fussball

Der Spieler enthält sich jeder direkten oder indirekten Teilnahme an Wetten, Lotterien, Glücksspielen und ähnlichen Veranstaltungen oder Geschäften im Zusammenhang mit Spielen des schweizerischen Fussballs. Er nimmt von Dritten keinerlei Leistungen an oder lässt sich keine Leistungen versprechen, die das Ziel haben, das Spielergebnis zu verfälschen.

Leistung ohne Doping

Der Spieler verpflichtet sich, seine Leistung ohne Zuhilfenahme verbotener Substanzen und Methoden zu erbringen. Er ist sich bewusst, dass er sich durch die Einnahme verbotener Substanzen oder mit dem Einsatz verbotener Methoden selbst schadet, aber auch dem Klub und dem Fussball als Sportart Schaden zufügt. Er weiss, dass Zuwiderhandlungen unwiderruflich Sanktionen nach sich ziehen.

Fairplay

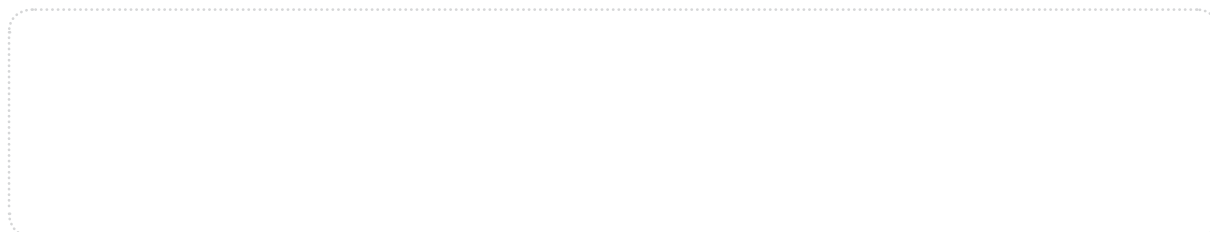
Der Spieler verhält sich trotz vollem Engagement fair. Er ist sich bewusst, dass Täuschen, Vertuschen und insbesondere Beleidigungen, Tätlichkeiten und Körperverletzung nicht ins Verhaltensrepertoire eines verantwortungsvollen Spitzensportlers gehören.

Einflussnahme auf und durch die Zuschauer

Der Spieler weiss, dass Emotionen einen Grossteil der Faszination des Fussballs ausmachen. Er ist sich auch bewusst, dass sein Verhalten massgeblich die Stimmung und das Verhalten der Zuschauer beeinflusst. Er verhält sich daher so, dass positive Emotionen verstärkt werden. Er unterlässt Provokationen, die Aggression, Gewaltbereitschaft und Gewalt fördern, und ist bereit und stark genug, auf Provokationen durch die Zuschauer nicht mit Gegenprovokation zu reagieren.

Sicherheit

Der Spieler verhält sich so, dass er keinen Anlass zur Gefährdung der Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Stadions bietet. Insbesondere verwendet er auch bei ausgelassener Siegesstimmung keine pyrotechnischen Materialien oder andere Utensilien, die in irgendeiner Form Dritte gefährden können.



Bei Situationen und Ereignissen, die nicht ausdrücklich erwähnt werden, verhält sich der Spieler im Sinne dieser Prinzipien.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Spielers sowie

Unterschrift des Arbeitgebers

gegebenfalls seines Beraters
(Spielervermittler, Anwalt etc.)

Zweitunterschrift
(falls erforderlich)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
(für minderjährige Spieler)